

Finanz- und Spesenreglement der Studierendenfachschaft der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (KUSO)

Die Hauptfachstudierenden der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (KSF) der Universität Luzern, (gestützt auf §20e der Statuten der KUSO) geben sich das folgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 **Zweck**

Dieses Reglement regelt die Entschädigung für Spesen und Unkosten der Mitglieder der KUSO-Gremien, die Budgetkompetenz des Vorstandes und die Pflichten der Leitung des Finanzressorts.

§2 **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr der KUSO dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§3 **Ausgaben gemäss dem Budget der KUSO**

¹Der KUSO-Vorstand kann über die von der Fachschaftsversammlung budgetierten Gelder im Sinne des Budgets verfügen.

²Der KUSO-Vorstand kann ausserhalb des Budgets Ausgaben von bis zu 3'000.00 CHF pro Rechnungsjahr beschliessen.

§4 **Finanzressort**

Die Person, die gemäss § 19 und § 20 der Statuten der KUSO das Finanzressort leitet, führt die laufenden finanziellen Geschäfte und erstellt Ende des Rechnungsjahres zuhanden der Fachschaftsversammlung eine Jahresrechnung bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung. Zusätzlich wird ein Jahresbudget auf Beginn des Frühjahrssemesters erstellt.

§5 **Revisoren**

Die Revisoren kontrollieren, laut §23b und §23c der Statuten der KUSO, die Jahresrechnung und verfassen hierzu einen Bericht, welcher zusammen mit der Jahresrechnung der Fachschaftsversammlung vorzulegen ist.

II. Vorstandsspesen und Unkosten

§6 **KUSO-Budget**

Im Jahresbudget werden die laufenden Ausgaben für Spesen und Unkosten des Vorstandes pauschal budgetiert.

§7 **Unkosten und Spesen des KUSO-Vorstandes**

¹Der KUSO-Vorstand spricht seinen Mitgliedern im Rahmen des KUSO-Vorstandsbudgets Spesen und Unkostenentschädigungen zu.

²Eine allfällige Übernahme der Kosten von Weiterbildungen der KUSO-Vorstände im Zusammenhang mit ihrem jeweiligen Ressortbereich wird durch den Gesamtvorstand individuell überprüft. Allfällige Unkosten werden nur gegen Vorweisung der Quittung und bei Bestehen eines gültigen Beschlusses des KUSO-Vorstandes ausbezahlt, wobei eine Teilübernahme der Kosten möglich ist.

§8 **Spesen: Definition**

Als Spesen gelten die

- a) Fahrtkosten: Treibstoff für den Privat-Pkw, Zug-, Bus- oder Flugkosten, Taxikosten etc.,
- b) Verpflegungskosten: Getränke und Essen,
- c) Übernachtungskosten: Hotel, Pension, Motel etc. und
- d) Reisenebenkosten: Parktickets, Portokosten, Eintrittskarten für Veranstaltungen etc.,

deren Entstehungsgrund beim Erledigen eines KUSO-Geschäftes zu verorten ist. Der Weg an die Universität Luzern ist hierbei exkludiert.

§9 Reisespesen

¹Für Reisespesen wird maximal das halbe Bahnbillett der zweiten Klasse vergütet, gleichgültig, welches Verkehrsmittel benutzt wurde.

²Hat die betreffende Person ein GA oder ist sie mit dem Auto gereist, wird gemäss Abs. 1 vergütet.

§10 KUSO-Gremien ausserhalb des KUSO-Vorstandes

¹Als KUSO-Gremien ausserhalb des KUSO-Vorstandes gelten Kommissionen, Arbeitsgruppen und andere Gremien, die Aufgaben und Interessen der KUSO wahrnehmen.

²Die Mitglieder der KUSO-Gremien nach Abs. 1, werden nach effektiv angefallenen Kosten entschädigt.

§11 Unkosten: Definition

Unkosten sind alle Kosten, die mit einer Tätigkeit für die KUSO zusammenhängend und nicht als Spesen gelten.

§12 Zusprache pro KUSO-Gremium

Der KUSO-Vorstand kann auf Antrag eines KUSO-Gremiums nach §10 Abs. 1 für besondere Anlässe eine Unkostenentschädigung von maximal 500.00 CHF pro Semester pro Projekt beschliessen.

§13 Modalitäten der Auszahlung

¹Spesen werden nur gegen Vorweisung der Quittung und bei Bestehen eines gültigen Beschlusses des entsprechenden KUSO-Gremiums (vgl. §8 und §10) ausbezahlt.

²Unkosten werden nur gegen Vorweisung der Quittung und bei Bestehen eines gültigen Beschlusses des entsprechenden KUSO-Gremiums (vgl. §12) ausbezahlt.

³Spesen und Unkosten der Vorstandsmitglieder werden nur gegen Vorweisung der Quittung und bei Bestehen eines gültigen Vorstandsbeschlusses (vgl. §6 und §7) ausbezahlt.

⁴Alle Gesuche um Auszahlung sind an die Leitung des Finanzenressorts zu richten.

⁵Unkosten und Spesen werden innerhalb von 30 Tagen ausbezahlt.

§14 Allgemeine Rückerstattungen

¹Sollte eine Person (Mitglieder der KUSO oder KUSO-Vorstandsmitglied) etwas für die KUSO mit eigenen Mitteln bezahlt haben, das nicht in diesem Reglement vorgekommen ist, dann hat diese Person Anspruch auf eine Rückerstattung.

²Die Rückerstattungen werden nur gegen Vorweisung der Quittung ausbezahlt.

³Die Rückerstattungen werden innerhalb von 30 Tagen ausbezahlt.

III. Finanzielle Unterstützungen für Vereine

§15 Anspruch auf die finanzielle Unterstützung

Alle Vereine, die an der Universität Luzern akkreditiert sind, haben das Recht, eine finanzielle Unterstützung bei der KUSO zu beantragen.

§16 Anträge zur finanziellen Unterstützung

¹Alle Anträge müssen innerhalb der ersten zwei Semesterwochen schriftlich beim Finanzressort eingereicht werden.

²Anträge bis 200.00 CHF kann die Leitung des Finanzressort selbst genehmigen oder ablehnen.

³Anträge über 200.00 CHF müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden.

⁴Es können keine Anträge über 1'000.00 CHF gestellt und/oder genehmigt werden.

§17 Überweisung der finanziellen Unterstützung

Die Überweisung des zugesprochenen Betrags erfolgt innerhalb der 30 Tage nach der Genehmigung.

IV. Schlussbestimmungen

§18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der Fachschaftsversammlung in Kraft.


§ 19 Revision und Änderung des Reglements

Die Fachschaftsversammlung kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit die Änderung dieses Reglements beschliessen.

Revidiert im September 2015 und verabschiedet durch die Fachschaftsversammlung vom 07.10.2015.

Revidiert im April 2024 und verabschiedet durch die Fachschaftsversammlung vom 15.05.2024.

Präsident:



Miro Ilic, stud.phil.

Vizepräsidentin:



Alina Gwerder, BA